

Übersicht

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO.- Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.- Nr.
1.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	Die Tagesordnung wurde anerkannt.	17/21
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 28.9.2021	Die Niederschrift wurde anerkannt.	18/21
3.	Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift	Frau Schubert, FDP, wurde gewählt.	19/21
4.	Einwohnerfragestunde	Keine Wortmeldung.	
5.	Umbesetzung in Beiräten; Hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2021	Beschluss gemäß Vorlage.	20/21
5.1.	Umbesetzung in Beiräten; Hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 6.12.2021	Beschluss gemäß Vorlage.	21/21
6.	Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Beschluss gemäß Vorlage.	22/21
7.	Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR		
7.1.	Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Beschluss gemäß Vorlage.	23/21
8.	Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Beschluss gemäß Vorlage.	24/21
9.	Anpassung Hausanschlusskosten Wasser-Hausanschluss im Preisblatt Wasser	Beschluss gemäß Vorlage.	25/21
10.	Zweite Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Engelbert-Humperdinck Musikschule	Beschluss gemäß Vorlage.	26/21
11.	Aktualisierung der Entgeltordnung für die Engelbert-Humperdinck Musikschule	Beschluss gemäß Vorlage.	27/21
12.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Benutzungsordnung für das Kulturhaus Siegburg	Beschluss gemäß Vorlage.	28/21
13.	Angleichung schulischer Veranstaltungen an Vereinsveranstaltungen;	Die Preise werden angepasst.	29/21

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 14.12.2021**

	hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN und FDP vom 9.11.2021		
14.	Feststellung Jahresabschluss 2020 der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Beschluss gemäß Vorlage.	30/21
15.	Halbjahresbericht 1. Halbjahr 2021	Kenntnis genommen	
16.	Zuschuss der Kreisstadt Siegburg an die Stadtbetriebe Siegburg AöR für das Jahr 2022	Beschluss gemäß Vorlage.	31/21
17.	Wirtschaftsplan 2022 inkl. Baupläne der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Beschluss gemäß Vorlage.	34/21
18.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2022-2026	Kenntnis genommen.	
19.	Anfragen		
19.1.	Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.11.2021 zum Projekt Bebauung Haufeld	Kenntnis genommen.	
20.	Bekanntgaben der Verwaltung		
20.1.	Ausschreibungsverfahren Jahresabschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2021	Kenntnis genommen.	
20.2.	Energiepass Rhein Sieg Forum- MÜNDLICH	Kenntnis genommen.	
21.	Verschiedenes		

Niederschrift

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 gefassten Beschlüsse:

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	19:25 Uhr
Ort der Sitzung:	Am Turm 32, 53721 Siegburg

Anwesend waren:Vorsitzender

Herr Stefan Rosemann	Bürgermeister
----------------------	---------------

Ratsmitglieder CDU

Herr Jürgen Becker	CDU
Herr Lars Henning Nottelmann	CDU
Herr Jürgen Peter	CDU
Herr Dr. Dirk Schulte	CDU
Herr Eckhard Schwill	CDU

Verwaltung:

Herr André Kuchheuser
Frau Claudia Kuchheuser
Herr Michael Nagel
Herr Lars van Doorn
Frau Veronika Fröhling
Frau Karina Saak
Herr Andreas Roth
(per ZOOM zugeschaltet)

Ratsmitglieder SPD

Herr Michael Keller	SPD
Frau Gaby Körner	SPD
Herr Frank Sauerzweig	SPD
Frau Anjuscka Ertem	SPD

GÄSTE:

Frau Astrid Stöner, dhpg

Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Charly Halft	GRÜNE
Herr Hans-Werner Müller	GRÜNE
Frau Astrid Thiel	GRÜNE

Ratsmitglied FDP

Frau Rita Schubert	FDP
--------------------	-----

Ratsmitglied DIE LINKE

Herr Michael Otter	DIE LINKE
--------------------	-----------

Ratsmitglied SBU

Herr Ralph Wesse	SBU
------------------	-----

Entschuldigt:

Herr Ingo Siebenmorgen	CDU
------------------------	-----

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 14.12.2021**

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

--

Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 14.12.2021**

Der Verwaltungsratsvorsitzende, Herr Bürgermeister Stefan Rosemann, begrüßte die Anwesenden und eröffnete die 6. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR.

Der Verwaltungsratsvorsitzende stellte zunächst fest, dass der Verwaltungsrat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei.

Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	

Die Tagesordnung wurde einstimmig anerkannt.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	SPD	B90/Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 28.9.2021	
----	--	--

Die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 28.9.2021 wurde einstimmig anerkannt.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	SPD	B90/Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

3.	Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift	AöR
----	--	------------

Frau Rita Schubert, FDP-Fraktion, wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift gewählt.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	SPD	B90/Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

4.	Einwohnerfragestunde	
-----------	-----------------------------	--

Es gab keine Wortmeldungen.

5.	Umbesetzung in Beiräten; Hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2021	AöR
-----------	---	------------

Der Verwaltungsrat beschloss vorbehaltlich der Empfehlung des Rates der Kreisstadt Siegburg die folgende Beiratsumbesetzung:

Betriebsbeirat

Bisher: Idris Nawid (Sachkundiger Bürger)
Neu: Timothy Bröhan (Sachkundiger Bürger)

Kulturbeirat:

Bisher: Idris Nawid (Sachkundiger Bürger)
Neu: Heiko Nonnemann (Ratsmitglied)

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

5.1.	Umbesetzung in Beiräten; Hier: Antrag der FDP Fraktion vom 06.12.2021	AöR
-------------	--	------------

Der Verwaltungsrat beschloss vorbehaltlich der Empfehlung des Rates der Kreisstadt Siegburg die folgende Beiratsumbesetzung:

Betriebsbeirat

Bisher: Miriam Claus

Neu: Philipp Weber

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

6.	Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR	
-----------	---	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschloss vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg die folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund

- des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW. 2020, S. 916), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 06.11.2020,
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), sowie
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448),

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx beschlossen, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

- „2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW liegt in der Zuständigkeit der Kreisstadt Siegburg.“

§ 2

- betrifft § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 S. 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“

§ 3

- betrifft § 7 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 S. Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe...“

§ 4

- betrifft § 7 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

...

7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
- ...
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
13. Blut aus Schlachtungen;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z. B. an Pumpwerken, führen können.“

§ 5

- betrifft § 7 Abs. 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR verlangten Nachweise beizufügen.“

§ 6

- betrifft § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.“

§ 7

- betrifft § 7 Abs. 9 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 5 vorliegt, anderenfalls die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 8

- betrifft § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in dem Fall des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.“

§ 9

- betrifft § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“

§ 10

- betrifft § 11 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung benachbarter Grundstücke durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“

§ 11

- betrifft § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Führt die Stadtbetriebe Siegburg AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 12

- betrifft § 13 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“

§ 13

- betrifft § 13 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 14

- betrifft § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“

§ 15

- betrifft § 13 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 16

- betrifft § 13 Abs. 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 17

- betrifft § 14 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.“

§ 18

- betrifft § 15 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die

Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 19

- betrifft § 15 Abs. 4 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

§ 20

- betrifft § 15 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“

§ 21

- betrifft § 15 Abs. 6 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.“

§ 22

- betrifft § 16 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.“

§ 23

- betrifft § 18 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer ist gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.“

§ 24

- betrifft § 19 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbetriebe Siegburg AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.“

§ 25

- betrifft § 20 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.“

§ 26

- betrifft § 21 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 14.12.2021**

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gem. § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

§ 27
- betrifft § 22 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

7.	Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	
-----------	---	--

7.1.	Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	
-------------	---	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschloss vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg die folgende 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

7. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.“

§ 2

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder

Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen

Alle Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen; sie sind auf Verlangen der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Kosten des Anschlussnehmers zu erneuern.

Die Art der Messeinrichtung ist vor Einbau mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen.

Für die Erfassung und Verwaltung der Messeinrichtung wird bei Anmeldung eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 25,00 € je Messeinrichtung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid angefordert und festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Bei Großviehhaltung wird die Wassermenge um 10 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.“

§ 3

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,30 €.“

§ 4

- betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Berechnung der abflusswirksamen Flächen (bebaute und befestigte Grundstücksfläche) werden folgende Versiegelungsgrade und Abflussbeiwerte festgesetzt:

...

Straßen nach Art der Befestigung wie vor benannt

...“

§ 5

- betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 15.06.2012 -

Der folgende Text wird als § 5 Abs. 6 neu in die Satzung aufgenommen:

„Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %.

Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR die erforderlichen Angaben zu machen.“

§ 6

**- betrifft § 7 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 15.06.2012 -**

§ 7 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtige sind

...

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung sowie Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte hinsichtlich privater Grundstücke, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden.“

§ 7

**- betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 15.06.2012 -**

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

AE: **Mehrheitlicher Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	10	1		4	3	1		1
Nein	5		5					
Enthaltung	1						1	

8.	Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR	
-----------	---	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschloss vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg die folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S.

602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

§ 2

- betrifft § 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstücks ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).“

§ 3

- betrifft § 4 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).“

§ 4

**- betrifft § 6 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50% gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadtbetriebe Siegburg AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.“

§ 5

**- betrifft § 6 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.“

§ 6

Der nachfolgende § 9 wird erstmalig in der Satzung erfasst und war bislang in der Satzung nicht geregelt:

**„§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die
Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- „(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von

Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“

§ 7

- betrifft § 9 der Satzung über die Entsorgung von

Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –

Der bisherige „§ 9 Haftung“ wird zu „§ 10 Haftung“.

§ 8**- betrifft § 10 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 10 Benutzungsgebühren“ wird zu „§ 11 Benutzungsgebühren“.

§ 9**- betrifft § 11 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 11 Gebührensatz“ wird zu „§ 12 Gebührensatz“.

§ 10**- betrifft § 12 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit“ wird zu „§ 13
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit“.

§ 11**- betrifft § 13 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 13 Berechtigte und Verpflichtete“ wird zu „§ 14 Berechtigte und
Verpflichtete“.

§ 12**- betrifft § 14 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

1. Der bisherige „§ 14 Ordnungswidrigkeiten“ wird zu „§ 15
Ordnungswidrigkeiten“.
2. § 14 Abs. 1 lit. c wird wie folgt geändert:
 - „c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Anforderungen des §
4 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadtbetriebe
Siegburg AöR nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht
nachkommt.“

§ 13**- betrifft § 15 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 15 Begriff des Grundstücks“ wird zu „§ 16 Begriff des
Grundstücks“.

§ 14**- betrifft § 16 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

1. Der bisherige „§ 16 Inkrafttreten“ wird zu „§ 17 Inkrafttreten“.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	SPD	B90/Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

9.	Anpassung Hausanschlusskosten Wasser-Hausanschluss im Preisblatt Wasser	VR SBS
-----------	--	---------------

Der Verwaltungsrat beschloss das nachfolgende „Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ (Gültig ab 01.01.2022):

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bestimmungen
der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser
zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 01.01.2022

I. Herstellung von Wasser-Hausanschlüssen

Die im Folgenden genannten Preise beziehen sich auf Standard-Wasserhausanschlüsse. Bei abweichenden Bauvorhaben werden diese gesondert kalkuliert. Die Preise für Wasserhausanschlüsse und Baukostenzuschüsse werden gemäß den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV wie folgt festgesetzt:

1. Grundbetrag

1.1 Grundbetrag bis Nennweite DN 50/d 63

netto	+ 7 % USt.	brutto
1.460,00 €/Stück	102,20 €/Stück	1.562,20 €/Stück

1.2 Betrag je lfd. Meter Anschlussleitung auf dem Privatgelände

netto	+ 7 % USt.	brutto
59,00 €/lfd. m	4,13 €/lfd. m	63,13 €/lfd. m

1.3 Betrag je lfd. Meter Anschlussleitung auf dem Privatgelände bei bauseitiger Schachtung

Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021

netto	+ 7 % USt.	brutto
24,00 €/lfd. m	1,68 €/lfd. m	25,68 €/lfd. m

2. Baukostenzuschüsse

Der Baukostenzuschuss beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks:

netto	+ 7 % USt.	brutto
64,00 €/m	4,48 €/m	68,48 €/m

mindestens jedoch für 10 Meter:

netto	+ 7 % USt.	brutto
640,00 €	44,80 €	684,80 €

II. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden von der Stadtbetriebe Siegburg AöR erhoben.

Folgende Pauschalen gelten ab 01.01.2021:

	netto	+ 19 % USt.	brutto
Mahnung	1,20 €	0,00 €	1,20 €
Nachkasso	Nach Aufwand	-	-
Sperrung	29,60 €	0,00 €	29,60 €
Wiederaufnahme nach Sperrung			
- während der üblichen Arbeitszeit	61,00 €	11,59 €	72,59 €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	91,50 €	17,39 €	108,89 €

III. Stunden-Verrechnungssätze

Folgende Stundenverrechnungssätze gelten ab 01.01.2021:

	netto	+ 19 % USt.	brutto
Meister	75,00 €	14,25 €	89,25 €
Handwerker	60,00 €	11,40 €	71,40 €

Auf die genannten Netto-Preise wird die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und in Rechnung gestellt.

Bei den genannten Verrechnungssätzen sind die Umsatzsteuer und der Brutto-Preis kaufmännisch gerundet. Es gilt der Rechnungsbetrag.

Alle bisherigen Verrechnungssätze verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Die Tarife für die Lieferung von Trinkwasser werden in einem separaten Preisblatt ausgewiesen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	15	1	5	4	3	1		1
Nein	0							
Enthaltung	1						1	

10.	Zweite Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Engelbert-Humperdinck Musikschule	
------------	--	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschloss, vorbehaltlich der Genehmigung des Rates der Kreisstadt Siegburg, die zweite Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Engelbert-Humperdinck Musikschule gemäß des anliegenden Satzungsentwurfes.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

11.	Aktualisierung der Entgeltordnung für die Engelbert-Humperdinck Musikschule	
------------	--	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschloss, vorbehaltlich der Genehmigung des Rates der Kreisstadt Siegburg, die Aktualisierung der Entgeltordnung der Engelbert-Humperdinck Musikschule gemäß der beigefügten **Anlage 1**.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	10	1		4	3	1		1
Nein	1						1	
Enthaltung	5		5					

12.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Benutzungsordnung für das Kulturhaus Siegburg	
------------	--	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschloss vorbehaltlich der Genehmigung des Rates der Kreisstadt Siegburg die folgende 1. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung für das „Kulturhaus Siegburg“ vom

01.01.2019:

1. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Benutzungsordnung für das „Kulturhaus Siegburg“ vom 01.01.2019

Aufgrund des §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW. 2020, S. 916), sowie des § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 06.11.2020, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029) - alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, die Benutzungsordnung mit Gebührentarif und Entgeltordnung (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für das Kulturhaus Siegburg - bestehend aus Stadtbibliothek und Stadtmuseum vom 01.01.2019 wie folgt zu ändern:

§ 1**- betrifft die Anlage zur Benutzungsordnung „Kulturhaus Siegburg“-**

Der sich aus der Anlage zur Benutzungsordnung ergebende „*Gebührentarif Bibliothek*“ wird wie folgt neu gefasst (Änderung in Spalte 5 hervorgehoben):

Gebührentarif Bibliothek

(1)	Jahresgebühr Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ehrenamt NRW Ermäßigte Gruppen*	18,00 EUR kostenlos 10,00 EUR
(2)	Ersatzausweis Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ermäßigte Gruppen / Ehrenamt NRW	10,00 EUR 5,00 EUR
(3)	Vormerkung	2,00 EUR
(4)	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium / Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	3,00 EUR 2,00 EUR
(5)	Überschreitung der Leihfrist 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium 2. Mahnstufe Säumnisgebühr	<u>2,00 EUR</u> Verdoppelung d. Säumnisgebühren Verdreifachung d.

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 14.12.2021**

	3. Mahnstufe Säumnisgebühr	Säumnisgebühren zzgl. Portopauschale 1,00 EUR
(6)	Medienersatz	Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr
(7)	Bearbeitungsgebühr	2,00 EUR
(8)	Ausdruck / Kopie	Wird per Aushang geregelt.

*Schüler, Azubis, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte
(Es ist jeweils der entsprechende Nachweis vorzulegen!)

§ 2

betrifft § 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung-

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	15	1	5	4	3	1		1
Nein	0							
Enthaltung	1						1	

13.	Angleichung schulischer Veranstaltungen an Vereinsveranstaltungen hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN und FDP vom 09.11.2021	
------------	---	--

Herr Sauerzweig, SPD-Fraktion, präziserte den Antrag der Koalitionspartner vom 9.11.2021.

Danach sei der Antrag so zu verstehen, dass die Konditionen der Abfall-Veranstaltungen städtischer Schulen wirtschaftlich an die Vereinskonditionen

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 14.12.2021**

anzupassen sein sollen.

Der Koalition sei bewusst, dass dem Fachbereich Rhein Sieg Forum für zwei bereits in 2022 gebuchte Abibälle städtischer Schulen ein Deckungsbeitrag in Höhe von 8.000€ verloren ginge.

Über den so präzisierten Antrag wurde wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

Die Preise zur Anmietung des Rhein-Sieg-Forums wurden für Abiball-Veranstaltungen von Siegburger Schulen wirtschaftlich den Vereinskonditionen angepasst.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	SPD	B90/Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

14.	Feststellung Jahresabschluss 2020 der Stadtbetriebe Siegburg AöR	AöR
------------	---	------------

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR fasste folgende Beschlüsse:

1. Der von der dhpg Dr. Harzem & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Bornheim, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadtbetriebe Siegburg AöR, für das Geschäftsjahr 2020, der mit einer Bilanzsumme von 296.528.768,08 € abschließt und der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.107.579,69 € ausweist, wird festgestellt.
2. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR weist in der Bilanz zum 31.12.2020 eine Kapitalrücklage von insgesamt 27.346.868,66 € aus, die zum Einen aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 16.145.287,23 € besteht und zum Anderen aus der zweckgebundenen Rücklage von 11.201.581,43 €. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR weist in der Bilanz zum 31.12.2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.107.579,69 € aus und wird mit einem Teilbetrag von 309.612,26 € mit dem Gewinnvortrag verrechnet; zum Ausgleich des verbleibenden Jahresfehlbetrages von 797.967,43 € soll ein Teilbetrag der allgemeinen Rücklage, als Unterposten der Kapitalrücklage der Bilanz zum 31.12.2020 aufgelöst werden. Nach entsprechender Teilauflösung und Verwendung des Auflösungsbetrages verbleibt noch ein Betrag in Höhe von 15.347.319,80 € in der allgemeinen Rücklage.
3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand auf Grund des geprüften Jahresabschlusses 2020 uneingeschränkt Entlastung. Weiterhin erklärt und beschließt der Verwaltungsrat, dass keine Ersatzansprüche der Stadtbetriebe Siegburg AöR gegen den Vorstand aus seiner bisherigen Tätigkeit bestehen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 14.12.2021**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	16	1	5	4	3	1	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

15.	Halbjahresbericht 1. Halbjahr 2021	AöR
------------	---	------------

Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.

16.	Zuschuss der Kreisstadt Siegburg an die Stadtbetriebe Siegburg AöR für das Jahr 2022	AöR
------------	---	------------

Herr Jürgen Becker, CDU-Fraktion, trug vor, dass er aufgrund der wirtschaftlichen Situation bei der Tochtergesellschaft Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH (SEG) im Jahre 2022 eine Erhöhung des städtischen Zuschusses aus dem öffentlich- rechtlichen Vertrag von 2,8 Mio.€ auf 3,8 Mio. € vorschlagen wolle.

Die Intention seines Vorschlages könne allerdings erst im nichtöffentlichen Teil im Rahmen des TOP 26.1“Wirtschaftsplanung 2022 der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH“ erörtert werden. Insofern werde die CDU-Fraktion dem vorliegenden Beschlussvorschlag über 2,8 Mio € nicht zustimmen.

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR war damit einverstanden, dass die Zuwendung aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Kreisstadt Siegburg und der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 14.12.2011 für das Geschäftsjahr 2022 2,8 Mio. € beträgt.

AE: **Mehrheitlicher Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	SPD	B90/ Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	9	1		4	3	1		
Nein	5		5					
Enthaltung	2						1	1

17.	Wirtschaftsplan 2022 inkl. Baupläne der Stadtbetriebe Siegburg AöR	AöR
------------	---	------------

Herr Jürgen Becker, CDU-Fraktion, beantragte den Beschluss zum Wirtschaftsplan der Stadtbetriebe Siegburg AöR für das Jahr 2022 so aufzuteilen, dass eine separate Abstimmung zur Wirtschaftsplanung der Fachbereiche 140 Engelbert-Humperdinck Musikschule und 150 Stadtbibliothek erfolgen könne.

Er erläuterte hierzu, dass die CDU-Fraktion gegen die eingeplannten Entgelterhöhungen in der Musikschule bzw. die Mahngebührenhebung in der Stadtbibliothek sei, so dass sie den Wirtschaftsplanungen für diese beiden Fachbereiche nicht zustimmen würden.

Im Folgenden wurde unter 1.) und 2.) über die Wirtschaftsplanung der Fachbereiche 140 und 150 abgestimmt, sodann unter 3.) über den Gesamtplan ohne die v.g. Fachbereiche.

- 1.) Der Verwaltungsrat beschloss den Wirtschaftsplan 2022 der Stadtbetriebe Siegburg AöR, bestehend aus dem Erfolgsplan 2022 –FB 140 Engelbert-Humperdinck Musikschule, dem Finanz- und Vermögensplan 2022 – FB 140 Engelbert-Humperdinck Musikschule, den Teilerfolgs-, sowie Bau- und Investitionspläne des Fachbereiches 140 Engelbert-Humperdinck Musikschule.

Mehrheitlicher Beschluss

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	SPD	B90/Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	10	1		4	3	1		1
Nein	6		5				1	
Enthaltung	0							

- 2.) Der Verwaltungsrat beschloss den Wirtschaftsplan 2022 der Stadtbetriebe Siegburg AöR, bestehend aus dem Erfolgsplan 2022 – FB 150 Stadtbibliothek, dem Finanz- und Vermögensplan 2022 – FB 150 Stadtbibliothek, den Teilerfolgs-, sowie Bau- und Investitionspläne des Fachbereiches 150 Stadtbibliothek.

Mehrheitlicher Beschluss

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	SPD	B90/Grüne	FDP	SBU	Linke
Ja	10	1		4	3	1		1
Nein	6		5				1	
Enthaltung	0							

- 3.) Der Verwaltungsrat beschloss den Wirtschaftsplan 2022 der Stadtbetriebe Siegburg AöR, bestehend aus dem Erfolgsplan 2022 – Gesamt (ohne FB140 und FB150), dem Finanz- und Vermögensplan 2022 – Gesamt (ohne FB140 und FB150), den Teilerfolgs-, sowie Bau- und Investitionspläne der Fachbereiche (FB 100 Abwasser, FB 110 Wasser, FB 120 Energie, FB 121 Beteiligung Stadtwerke Siegburg GmbH & Co.KG, FB 122 Beteiligung energy4u GmbH & Co.KG, FB 131 Netze / Telekommunikation LWL-Leitungen, FB 135 Straßenbeleuchtung, FB 160 Stadtmuseum, FB 171 Tourismusförderung, FB 172 Märkte und Messen, FB 180 Theater und Kulturprojekte, FB 191 Stadtentwicklung, FB 192 Parkraumbewirtschaftung, FB 200 Freizeitbad Oktopus, FB 201 Blockheizkraftwerk (BHKW), FB 210 RHEIN SIEG FORUM, FB 980 Gebäudemanagement, FB 990 Zentrale Dienste) und dem Stellenplan 2022.

Einstimmiger Beschluss

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	SPD	B90/Grüne	FDP	SBU	Linke
--	--------	-----------------	-----	-----	-----------	-----	-----	-------

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 14.12.2021**

Ja	15	1	5	4	3	1	1	
Nein								
Enthaltung	1							1

18.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2022-2026	AöR
------------	---	------------

Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.

19.	Anfragen	
19.1.	Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.11.2021 zum Projekt Bebauung Haufeld	AöR

Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.

20.	Bekanntgaben der Verwaltung	
20.1.	Ausschreibungsverfahren Jahresabschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2021	AöR

Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.

20.2.	Energiepass Rhein Sieg Forum- MÜNDLICH	
--------------	---	--

Herr Nagel, SBS AöR, erläuterte, dass die Stadtbetriebe das Büro HZI aus Bonn mit der Erstellung des Energiepasses für das Rhein Sieg Forum beauftragt haben. Der Energieausweis wurde gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz vom 8.8.2020, für Nichtwohngebäude mit der Ermittlung des Energiebedarfs anhand der verbauten Materialien, erstellt. Die Ergebnisse liegen nun, nach Abschluss der Bauarbeiten, vor und liegen im Bereich zwischen den Anforderungen eines Neubaus und einer Altbausanierung. Der Energiepass wird in den nächsten Wochen im Objekt ausgehängt.

21.	Verschiedenes	
------------	----------------------	--

Ende der öffentlichen Sitzung.
Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.